

Amt/Org.-Zeichen Fachbereich Stadtplanung Bauleitplanung -61/01-	Datum 29.06.2016
--	--------------------------------

Vorlagen Nr.: 213/2016 (FNP) 212/2016 (B-Plan)

78. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS „ÖSTLICH UTTERS“ UND BEBAUUNGSPLAN
NR. 191, 2. ÄNDERUNG „BAUENS / MEMERSHAUSEN“

ABWÄGUNG

A) Stellungnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. §3(1) BauGB und öffentliche Auslegung gem. § 3(2) BauGB:

- Keine Stellungnahme eingegangen -

B) Stellungnahmen und Hinweise der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Unteren Behörden der Stadt Wilhelmshaven:

Beteiligung der Behörden gem. §4(2) BauGB (Mai / Juni 2016)

1. Untere Naturschutzbehörde (UNB), Freiligrathstraße 420, 26386 Wilhelmshaven
2. HES Wilhelmshaven GmbH, Raffineriestr. 1, 26388 Wilhelmshaven
3. Container Terminal Wilhelmshaven JadeWeserPort-Marketing GmbH & Co. KG, Pazifik 1, 26388 Wilhelmshaven
4. Sielacht Rüstringen, Wasser und Behördenverbände, Postfach 1247, 26436 Jever
5. Deutsche Telekom Technik GmbH, Hannoversche Str. 6-8, 49084 Osnabrück
6. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Hammerbrookstr. 44, 20097 Hamburg

Beteiligung der Behörden gem. §4(1) BauGB (November / Dezember 2015)

7. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg
8. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDbw), Fontainengraben 200, 53123 Bonn
9. Bundesnetzagentur, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin
10. Untere Wasserbehörde, Freiligrathstraße 420, 26386 Wilhelmshaven
11. LGLN, Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Marienstr. 34, 30171 Hannover

C) Folgende Behörden haben in ihrer Stellungnahme keine Bedenken vorgetragen.

Die vorliegenden Stellungnahmen wurden teilweise ergänzt, indem auf bestehende Regelungen als Grundlage dieser Stellungnahme verwiesen wurde (Gesetze, Verordnungen, DIN u.a.) oder Hinweise für die weitere Ausführungsplanung vorgetragen wurde. Diese Hinweise enthalten keine abwägungserheblichen Belange und werden zur Kenntnis genommen sowie an die zuständigen Behörden weitergeleitet.

12. Polizeiinspektion WHV/FRI, Mozartstraße 29, 26382 Wilhelmshaven
13. Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Robert-Bosch-Str.28, 63225 Langen
14. Ericsson Services GmbH, Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf
15. Telefónica Germany GmbH & Co., Rheinstr 15, 14513 Teltow
16. E-Plus Mobilfunk GmbH, Kriegerstr. 1D, 30161 Hannover

Amt/Org.-Zeichen Fachbereich Stadtplanung Bauleitplanung -61/01-	Datum 29.06.2016
--	--------------------------------

Vorlagen Nr.: 213/2016 (FNP) 212/2016 (B-Plan)

17. III. Oldenburgischer Deichband, Wasser- und Bodenverbände, Postfach 1247, 26436 Jever
18. Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG, PF 2051, 26360 Wilhelmshaven
19. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBW), Fontainengraben 200, 53123 Bonn
20. VYNOVA Wilhelmshaven GmbH, Inhausersieler Str. 25, 26388 Wilhelmshaven
21. Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege - Abteilung Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg

D) Stellungnahme der Regierungsvertretung Oldenburg (Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems):

- Keine Stellungnahme eingegangen -

ABWÄGUNGSÜBERSICHT zur Beteiligung gem. § 3(2) und 4(2) BauGB

Nr.	Name/Anschrift	Datum	Beschluss		Kommentar
			Berücksichtigung		
			Positiv	negativ	
	<u>A) Stellungnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung</u>	18.05.-17.06.16			
	Keine Stellungnahmen eingegangen				
	<u>B) Stellungnahmen der Behörden</u>	10.05.-10.06.16			
1	Untere Naturschutzbehörde (UNB)	16.06.16 / 21.01.16	x	x	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anregungen Nr. 3 und 4 werden redaktionell in den Bebauungsplan aufgenommen. Der Anregung Nr. 5 wird nicht gefolgt.
2	HES Wilhelmshaven GmbH	09.06.16	x		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es sind keine Maßnahmen im Bebauungsplan notwendig.
3	Container Terminal Wilhelmshaven	28.06.16 / 07.06.16 / 22.02.16	x	x	Die Hinweise Nrn. 1 und 2 werden berücksichtigt. Sie wurden bereits zur öffentlichen Auslegung in den Bebauungsplan eingearbeitet. Die Hinweise Nrn. 3, 4 und 7 werden zur Kenntnis genommen. Es sind keine Maßnahmen im Bebauungsplan notwendig. Den Anregungen Nr. 6 und 8 wird nicht gefolgt.
4	Sielacht Rüstringen	04.05.16 / 01.02.16	x		Der Hinweis (Nr. 1) wird zur Kenntnis genommen. Es sind keine weiteren Maßnahmen im Bebauungsplan notwendig. Die Anregung (Nr. 2) wird gemäß Umweltbericht in den Bebauungsplan aufgenommen.
5	Deutsche Telekom Technik GmbH	10.05.16 / 15.02.16		x	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Es sind keine Maßnahmen notwendig.
6	Deutsche Bahn AG	21.06.16 / 03.06.16 / 22.02.16	x		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis Nr. 4 wird im Bebauungsplan redaktionell ergänzt. (Der Hinweis war bereits zur öffentlichen Auslegung im Plan enthalten.) Bei den restlichen Hinweisen sind im Bauleitplanverfahren keine Maßnahmen notwendig. Die Anregung Nr. 9 wurde berücksichtigt.

Amt/Org.-Zeichen Fachbereich Stadtplanung Bauleitplanung -61/01-	Datum 29.06.2016
--	-------------------------

Vorlagen Nr.: 213/2016 (FNP) 212/2016 (B-Plan)

ABWÄGUNGSÜBERSICHT zur Beteiligung gem. § 3(1) und 4(1) BauGB

Nr.	Name/Anschrift	Datum	Beschluss		Kommentar
			Berücksichti- gung		
			Positiv	negativ	
	<u>A) Stellungnahmen der Öffentlich- keitsbeteiligung</u>	25.01.- 05.02.16			
	Keine Stellungnahmen eingegangen				
	<u>B) Stellungnahmen der Behörden</u>	25.01.- 24.02.16			
7	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	04.02.16	x		Bereits zur öffentlichen Auslegung berücksichtigt
8	BAIUDBw	28.01.16	x		
9	Untere Wasserbehörde	02.02.16	x		
10	Bundesnetzagentur	26.01.16	x		
11	Kampfmittelbeseitigungsdienst	18.03.16	x		

Amt/Org.-Zeichen Fachbereich Stadtplanung Bauleitplanung -61/01-	Datum 29.06.2016
--	--------------------------------

Vorlagen Nr.: 213/2016 (FNP) 212/2016 (B-Plan)

A) Abwägung der Öffentlichkeitsbeteiligung

B) Abwägung der Behörden und Unteren Behörden der Stadt Wilhelmshaven

Die Schreiben wurden **redaktionell gekürzt**. Alle Schreiben liegen in Kopie während der APB-Sitzung vor und können eingesehen werden

B) Abwägung der Behörden

1 UNB		16.06.16 / 21.01.16			
Die Stellungnahme beinhaltet	X	Anregung	X	Hinweis	
Zusammenfassung der Stellungnahme		Abwägung			
Stellungnahme vom 21.01.16: 1.) Gemäß Hinweis in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 212 (RK 09.02.2008) sowie Begründung zu diesem B-Plan (Teil 11, Umweltbericht, S. 145) sind als Kompensationsmaßnahme für Eingriffe in das Landschaftsbild Baumpflanzungen südlich der Raffineriestraße, also im B-Plan-Gebiet 191, 2. Änderung vorgesehen. Eine Umsetzung ist bis heute nicht erfolgt. Im Rahmen der im Moment in Arbeit befindlichen B-Plan-Änderungen 212 und 220 zum Zweck geänderter Kompensationszuweisungen wird dieser Punkt Berücksichtigung finden, da eine sinnvolle Umsetzung durch die Gebietsentwicklung (Manitowoc-Ansiedlung) ohnehin nicht mehr möglich ist.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es sind keine Maßnahmen in der Bebauungsplanänderung notwendig.			
Stellungnahme vom 21.01.16: 2.) Redaktioneller Hinweis zu Kap. 3.6 (Grünordnerische Festsetzungen): es wird kein landschaftsökologischer Fachbeitrag erstellt, sondern ein Umweltbericht incl. Grünordnungsplanung.		Die Korrektur wurde vor der öffentlichen Auslegung eingearbeitet.			
Stellungnahme vom 16.06.16: 3.) In der textlichen Festsetzung (TF) Nr. 9 heißt es im letzten Satz: 'MF 1 kann von den Begünstigten des Überweigungsrechts beliebig gequert werden.' Da es sich auch um Kompensationsflächen handelt, ist m. E. etwas differenzierter zu formulieren. Anregung einer Modifizierung des genannten Satzes: 'MF 1 kann von den Begünstigten des Überweigungsrechts zum Zweck der Ausübung von Tätigkeiten im jeweiligen Zuständigkeitsbereich im Bedarfsfall uneingeschränkt gequert werden.'		Die Anregung wird redaktionell in den Bebauungsplan aufgenommen			

Amt/Org.-Zeichen Fachbereich Stadtplanung Bauleitplanung -61/01-	Datum 29.06.2016
--	--------------------------------

Vorlagen Nr.: 213/2016 (FNP) 212/2016 (B-Plan)

Stellungnahme vom 16.06.16: 4.) In der TF Nr. 10 heißt es unter dem zweiten Spiegelstrich im letzten Satz u. a.: 'Zusätzlich sind in einem Pflanz- und Reihenabstand von i. d. R. 1,5 bis 2 m weitere Bäume ... sowie Sträucher ... zu pflanzen.' Baumpflanzungen in derart engen Abständen sind im vorliegenden Fall nicht sinnvoll und werden aller Voraussicht nach nicht durchgeführt. Eine modifizierte Formulierung in folgender <u>Anregung:</u> 'Zusätzlich sind in einem Pflanz- und Reihenabstand von i. d. R. 1,5 bis 2 m Sträucher in der Qualität [...] gemäß Gehölzliste zu pflanzen. Das Pflanzen weiterer Bäume gemäß Gehölzliste ist zulässig.' Entsprechend sind die Ausführungen auf S. 54 des Umweltberichtes zu modifizieren, das Pflanzschema auf S. 55 des Umweltberichtes ebenfalls (das Pflanzschema kann auch ganz entfallen).	Die Anregung wird wie folgt redaktionell in den Bebauungsplan aufgenommen: Zusätzlich sind in einem Pflanz- und Reihenabstand von i.d.R. 1,5 bis 2 m Sträucher in der Qualität mindestens 1x verpflanzt, Höhe 100-150 cm gemäß Gehölzliste zu pflanzen. Das Pflanzen weiterer Bäume (Heister, mindestens 2x verpflanzt, Höhe 125-150 cm) gemäß Gehölzliste ist zulässig.
Stellungnahme vom 16.06.16: 5.) Gemäß Festsetzungen der B-Plan-Änderung und entsprechender Flächenbilanzierung findet im Plangebiet eine Aufwertung gegenüber den als Ausgangszustand zu betrachtenden Festsetzungen des B-Planes Nr. 191 (RK 30.01.2010) um 106.054 Werteinheiten statt. In Kap. 2.3.8 der B-Plan-Begründung, Teil II (Umweltbericht), S. 60, letzter Absatz, heißt es: „Die Stadt Wilhelms-haven behält sich vor, diesen Kompensations-überschuss zukünftig für gleichartige Eingriffe zu verwenden.“ <u>Anregung:</u> Ich schlage ich vor, diesen im B-Plan-Gebiet entstehenden Kompensationsüberschuss nicht für anderweitige Eingriffe zu verwenden, sondern stattdessen dem alten B-Plan 191 zugeordnete externe, plangebietsferne Kompensationsflächen von der Zuordnung zu befreien und dies im B-Plan (Begründung und textliche Festsetzungen) entsprechend festzusetzen	Die Anregung bezieht sich nicht allein auf den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 191, 2. Änderung sondern auch auf den Bebauungsplan Nr. 191. Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 191 darf nur Festsetzungen enthalten, die innerhalb des Geltungsbereichs liegen, Festsetzungen die den alten Bebauungsplan Nr. 191 betreffen müssten in einer separaten Bebauungsplanänderung geändert werden. Dem Vorschlag kann daher nicht gefolgt werden. Die bisherige Vorgehensweise soll beibehalten werden.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und Hinweis Nr. 2 redaktionell eingearbeitet.
Die Anregungen Nr. 3 und 4 werden redaktionell in den Bebauungsplan aufgenommen.
Der Anregung Nr. 5 wird nicht gefolgt.

Amt/Org.-Zeichen Fachbereich Stadtplanung Bauleitplanung -61/01-	Datum 29.06.2016
--	-------------------------

Vorlagen Nr.: 213/2016 (FNP) 212/2016 (B-Plan)

2	HES Wilhelmshaven GmbH	09.06.2016
Die Stellungnahme beinhaltet	Anregung	X Hinweis
Zusammenfassung der Stellungnahme	Abwägung	
Bislang wurde im Bebauungsplan mit einer Festsetzung auf die Wilhelmshavener Raffineriegesellschaft mbH als potentieller Störfallbetrieb nach § 3 (5a) BImSchG im Sinne des Artikels 3 Nr. 4 der Richtlinie 96/82/EG Rücksicht genommen und ein Ausbreitungsradius von 2.000 m angenommen. Aufgrund der Stilllegung der Prozessanlagen soll der Ausbreitungsradius von 2.000 m auf 250 m reduziert werden. Einer Reduzierung des Ausbreitungsradius auf 250 m möchten wir widersprechen, da der Neubau zahlreicher Tanks und eine eventuelle Wiederinbetriebnahme von Teilen der Prozessanlage für uns mögliche Projekte darstellen. Durch die Reduzierung des Ausbreitungsradius sehen wir eine Einschränkung unserer Möglichkeiten für zukünftige Projekte. Zusätzlich weisen wir darauf hin, dass zukünftig wieder LPG in unserem Tanklager gelagert und verladen wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Stellungnahme vom staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg vom 04.02.2016 wurde die Stadt Wilhelmshaven darauf hingewiesen, dass die 2000 m nicht mehr dem heutigen Stand entsprechen, da die Genehmigungen für den Raffineriebetrieb entfallen sind. Gemäß des aktuellen Sicherheitsberichts der Wilhelmshavener Raffineriegesellschaft – Terminalbetrieb – Rev. 2 – 05/2005 sind 250 m für den aktuellen Störfallbetrieb anzusetzen. Diese Reduzierung wirkt sich allerdings nicht einschränkend auf zukünftige Projekte aus, da gegenüber Bebauungsplan Nr. 191 sogar noch einmal verschärfte Festsetzungen getroffen wurden, die Nutzungen durch die schutzbedürftige Öffentlichkeit reduzieren (Ausschluss des Annex-Handels und Festsetzung von Kompensationsflächen, die die Flächen für die Öffentlichkeit reduzieren). Es sind somit keine Maßnahmen im Bebauungsplan notwendig.	
Im Bebauungsplan werden für die neuen Gewerbegebiete GE1 und GE2 immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel festgelegt. Sollten sich diese festgelegten Werte einschränkend auf uns oder unsere zukünftigen Vorhaben auswirken können, legen wir hiermit auch hiergegen Einspruch ein.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Werte haben sich gegenüber den Werten des Bebauungsplans Nr. 191 (die damals mit allen Beteiligten abgestimmt wurden) nicht erhöht. Aufgrund der Festsetzung von Kompensationsflächen wurden die maximal möglichen Emissionen sogar reduziert. Es sind somit keine Maßnahmen im Bebauungsplan notwendig.	

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es sind keine Maßnahmen im Bebauungsplan notwendig.

Amt/Org.-Zeichen Fachbereich Stadtplanung Bauleitplanung -61/01-	Datum 29.06.2016
--	--------------------------------

Vorlagen Nr.: 213/2016 (FNP) 212/2016 (B-Plan)

3 Container Terminal Wilhelmshaven				28.06./07.06./22.02.16	
Die Stellungnahme beinhaltet	X	Anregung	X	Hinweis	
Zusammenfassung der Stellungnahme			Abwägung		
Stellungnahme vom 22.02.16: 1.) Die Container Terminal Wilhelmshaven JadeWeserPort Marketing GmbH & Co. KG (JWPM) ist Eigentümerin der östlich des Plangebietes liegenden und unter Ziffer 8 der textlichen Festsetzungen der 2. Änderung des B-Plan-Entwurfes 191 aufgeführten Flächen. In der textlichen Festsetzung unter Ziffer 8 fehlt das Flurstück 41/6, Flur 4, Gemarkung Sengwarden, welches sich auch in unserem Eigentum befindet. Dieses ist unter Ziffer 8 noch mit aufzunehmen.			Das Flurstück wurde redaktionell ergänzt.		
Stellungnahme vom 22.02.16: 2.) Bedingt durch den Verkauf der Flächen im nördlichen Teil des B-Plan-Gebiets an die Fa. Manitowoc wurde der JWPM die bisherige Zufahrtsmöglichkeit im nördlichen Teil ihrer Eigentumsflächen, insbesondere für den Bereich zwischen den Gleisanlagen erschwert / unmöglich gemacht. In diesem Zusammenhang wurden gemeinsam mit der Stadt Wilhelmshaven, GGS, dem III. Oldenburgischen Deichband sowie der Fa. Manitowoc diverse Gespräche geführt mit dem Ergebnis, dass die Stadt Wilhelmshaven zugestimmt hat, der JWPM ein Überwegungsrecht zu ihren Eigentumsflächen einzuräumen. Das Überwegungsrecht ist im Bereich der in anliegendem Plan grün und gelb gefärbten Flächen vorgesehen. Die in den übersandten Planunterlagen ausgeführten textlichen Festsetzungen unter Ziffer 7 (Zugang über eine Dammstelle) und 8 (Überwegungsrecht für JWPM über die Dammstelle und die Maßnahmenflächen) sind von daher beizubehalten. Wir machen darauf aufmerksam, dass zur Überwegung auch die ausgewiesene private Straßenverkehrsfläche genutzt werden muss. Seitens JWPM ist es erforderlich, den in Rede stehenden Bereich für Mäharbeiten auf den eigenen Flächen mindestens zweimal jährlich mit einem Schlepper mit Mähgerät bzw. Mulcher zu befahren. Wie uns seitens Ihres Hauses mitgeteilt wurde, wird die genaue Wegetrasse in der Kompensationsfläche im Umweltbericht festgelegt. Von daher dürfen wir Sie bitten, uns den Umweltbericht nachzureichen.			Das Überwegungsrecht ist weiterhin Bestandteil der 2. Änderung des Bebauungsplans. Es sind keine weiteren Maßnahmen notwendig. Der Umweltbericht wird im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nachgereicht.		

Amt/Org.-Zeichen Fachbereich Stadtplanung Bauleitplanung -61/01-	Datum 29.06.2016
--	--------------------------------

Vorlagen Nr.: 213/2016 (FNP) 212/2016 (B-Plan)

Stellungnahme vom 07.06.16: 3.) Nach aktueller Inaugenscheinnahme der Flächen sind diese sehr hoch bewachsen und Befahrungsmöglichkeiten nicht erkennbar. Von daher ist es nach unserer Auffassung erforderlich, dass sowohl die Wegeverbindung in der Fläche MF 2 als auch der Leitungskorridor MF1 so hergerichtet werden, dass sie: a) mit Mähgerät (z. B. Schlepper mit Mähgerät bzw. Mulcher) jederzeit – hinsichtlich Weg breite und Untergrund - befahrbar sind und b) dass die hergerichtete Wegeverbindung regelmäßig und dauerhaft vom jeweiligen Grundstückseigentümer gepflegt wird. Es wird empfohlen, die Wegeverbindung auszuflocken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er ist aber nicht relevant für den Bebauungsplan, da sich der Hinweis auf Pflegemaßnahmen bezieht und nicht auf Planinhalte. (Die Angelegenheit ist auf privatrechtlicher Ebene zu klären.)
Stellungnahme vom 07.06.16: 4.) Das uns gegenüber einzuräumende Überweigungsrecht ist so herzurichten, dass ein von uns zur Pflege unserer Flächen beauftragter Dritter seinen Auftrag ausführen kann, ohne das vorbereitende Maßnahmen erforderlich werden oder der Dritte jeweils von uns in die Flächen eingewiesen werden muss.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er ist aber nicht relevant für den Bebauungsplan, da sich der Hinweis auf Pflegemaßnahmen bezieht und nicht auf Planinhalte. (Die Angelegenheit ist auf privatrechtlicher Ebene zu klären.)
Stellungnahme vom 07.06.16: 5.) Bei Inaugenscheinnahme der Flächen stellt sich uns die Frage, weshalb die Wegeverbindung nicht komplett im nördlichen Teil der Fläche MF 2, entlang der Einzäunung der Fa. Manitowoc geplant wurde. (Alternative siehe Anlage). Dieses wäre insbesondere hinsichtlich der Orientierung hilfreicher gewesen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Lage der Wasserflächen (inkl. Uferböschung) macht eine komplett im nördlichen Teil der Fläche MF2 verlaufende Wegeverbindung unmöglich. Aufgrund der gefundenen Lösung sind Eingriffe in den vorgeschlagenen Bereich - auch aus wirtschaftlicher Sicht - unnötig. Die Orientierung ist mit der Privatstraße gegeben. In absehbarer Zukunft ist zudem im Süden mit einer Zaunanlage zu rechnen. (Optionsfläche für Zulieferer von Manitowoc). Es sind keine Maßnahmen im Bebauungsplan erforderlich.
Stellungnahme vom 07.06.16: 6.) Gem. Ziffer 10, 1. Spiegelstrich der textlichen Festsetzungen, ist eine Querung der Fläche MF 1 durch Gleisanlagen zulässig. Diese Formulierung ist dahingehend zu ergänzen, dass bei Querung der Fläche MF1 durch Gleisanlagen das Überweigungsrecht für die JWPM weiterhin nutzbar bleiben muss, d. h., hier wären bei Gleisquerung von Ost nach West, Querungsmaßnahmen, z. B. durch Bahnübergänge erforderlich bzw. bei einem Verlauf von Nord nach Süd müsste ausreichend Raum für das Überweigungsrecht bleiben.	Die MF1-Fläche enthält bereits dieses Überweigungsrecht. Eine potentielle Gleisquerung müsste dieses Recht berücksichtigen (privatrechtlich Regelung). Eine Erweiterung der textlichen Festsetzung ist nicht notwendig. Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Rahmen der Ausführungsplanung ist die Befahrbarkeit sicherzustellen.
Stellungnahme vom 07.06.16: 7.) Im Bereich der Fläche MF1 verlaufende Gräben müssen durch entsprechende Damstellen befahrbar bleiben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Planungsrechtlich ist dieser Hinweis nicht relevant.

Amt/Org.-Zeichen Fachbereich Stadtplanung Bauleitplanung -61/01-	Datum 29.06.2016
--	--------------------------------

Vorlagen Nr.: 213/2016 (FNP) 212/2016 (B-Plan)

Stellungnahme vom 28.06.16: 8.) Das Überwegungsrecht soll auch für den Bahnübergang im Bebauungsplan geregelt werden.	Der Bahnübergang liegt nicht innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Der Geltungsbereich kann nicht erweitert werden, da es im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens Ausbau der Bahnstrecke Oldenburg-Wilhelmshaven, Planfeststellungsabschnitt 6 bis Strecken-km 0,537 eine Veränderungssperre gibt. (Das Verfahren wurde am 27.10.2015 eingeleitet, die Genehmigungsunterlagen wurden am 09.11.2015 öffentlich ausgelegt.) Eine private rechtliche Regelung ist möglich. Im Bebauungsplan sind keine Maßnahmen erforderlich.
--	---

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Die Hinweise Nrn. 1 und 2 werden berücksichtigt. Sie wurden bereits zur öffentlichen Auslegung in den Bebauungsplan eingearbeitet.

Die Hinweise Nrn. 3, 4 und 7 werden zur Kenntnis genommen. Es sind keine Maßnahmen im Bebauungsplan notwendig.

Den Anregungen Nr. 6 und 8 wird nicht gefolgt.

4 Sielacht Rüstringen			04.05.16 / 01.02.16		
Die Stellungnahme beinhaltet	X	Anregung	X	Hinweis	
Zusammenfassung der Stellungnahme			Abwägung		
1.) Für vorgesehene Ansiedlungen (u.a. Manitowoc) im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren durchzuführen. Die geplanten Regenrückhaltemaßnahmen für das Gesamteinzugsgebiet des Bebauungsplanes Nr. 191 wurden noch nicht komplett hergestellt.			Die notwendigen Regenrückhaltemaßnahmen werden im Rahmen eines wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens durch GGS zeitnah errichtet. Im Bebauungsplan sind keine weiteren Maßnahmen notwendig.		
2.) Über die öffentliche Grünfläche (MF 2, MF 3) und die Fläche für Versorgungsleitungen (MF 1) ist eine mindestens 3,50 m breite Zuwegung zu dem Gewässer 11. Ordnung Nr. 20 über den vorhandenen Bahnübergang an der östlichen Grenze des Plangebietes auszuweisen.			Die Zuwegung wird im Bebauungsplan festgesetzt.		

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Hinweis (Nr. 1) wird zur Kenntnis genommen. Es sind keine weiteren Maßnahmen im Bebauungsplan notwendig.

Die Anregung (Nr. 2) wird gemäß Umweltbericht in den Bebauungsplan aufgenommen.

Amt/Org.-Zeichen Fachbereich Stadtplanung Bauleitplanung -61/01-	Datum 29.06.2016
--	--------------------------------

Vorlagen Nr.: 213/2016 (FNP) 212/2016 (B-Plan)

5 Deutsche Telekom Technik GmbH			10.05.16 / 15.02.16		
Die Stellungnahme beinhaltet	X	Anregung		Hinweis	
Zusammenfassung der Stellungnahme			Abwägung		
Im Baugebiet werden Verkehrsflächen nicht als öffentliche Verkehrswege gewidmet. Diese Flächen müssen ggf. aber zur Erschließung der anliegenden Grundstücke mit Telekommunikationsinfrastruktur zur Verfügung stehen. Zur Sicherung der Telekommunikationsversorgung bitten wir deshalb, die private Verkehrsfläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB als mit einem Leitungsrecht zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, zu belastende Fläche festzusetzen. Diese Kennzeichnung alleine begründet das Recht zur Verlegung und Unterhaltung jedoch noch nicht. Deshalb muss in einem zweiten Schritt die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch mit folgendem Wortlaut: "Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung." erfolgen.			Aufgrund der Tatsache, dass Manitowoc die nördliche Gewerbegebietsfläche erworben und die südliche Fläche optioniert hat, soll die private Verkehrsfläche bei Bedarf werksintern für kurze Wege sorgen. Die öffentliche Erschließung der südlichen Gewerbegebietsfläche soll aber nicht darüber, sondern nur über die Raffineriestraße erfolgen. Aus diesem Grund ist ein Leitungsrecht nicht notwendig.		

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Die Anregung wird nicht berücksichtigt.

6 Deutsche Bahn AG			22.02./03.06./21.06.		
Die Stellungnahme beinhaltet		Anregung	X	Hinweis	
Zusammenfassung der Stellungnahme			Abwägung		
Stellungnahme von 22.02./03.06.: 1.) Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 191 (in Kraft getreten am 30.01.2010) sowie die 1. Vereinfachte Änderung zum Bebauungsplan (in Kraft getreten am 27.06.2015) werden in diesem Verfahren ein zweites Mal geändert. Der DB Immobilien, Region Nord, konnte nach interner Recherche zu den o.g. Planungen leider nur eine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange am 21.07.2006 gem. §4 Abs. 1 BauGB verzeichnen. Dabei wurde eine Stellungnahme mit Schreiben vom 08.08.2006 (Aktenzeichen: TÖB-BRE-06-881) abgegeben. Diese behält weiterhin Gültigkeit. Weitere Beteiligungen für die o.g. Bauleitplanver-			Die DB wurde im Verfahren zu Bebauungsplan Nr. 191 – Bauens/Memershausen – im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB von 28.07.2008 bis 29.08.2008 beteiligt. Es ging keine Stellungnahme ein. Zudem äußerte die DB in ihrer Stellungnahme vom 21.07.2006 keine Bedenken. Die Annahme, dass die Betriebsfähigkeit der planfestgestellten Eisenbahnanlagen durch die städtische Planung nicht beeinträchtigt wird, hat nach wie vor Gültigkeit. Es wird ein Wegerecht im Bebauungsplan geben, das den Zugang zu den Bahnanlagen uneingeschränkt gewährleistet. Beim Verfahren zu Bebauungsplan Nr. 191, 1. vereinfachte Änderung wurde auf eine Beteili-		

Amt/Org.-Zeichen Fachbereich Stadtplanung Bauleitplanung -61/01-	Datum 29.06.2016
--	--------------------------------

Vorlagen Nr.: 213/2016 (FNP) 212/2016 (B-Plan)

fahren sind nicht eingegangen. Somit konnten keine weiterführenden Hinweise und Auflagen seitens der OB AG fristgerecht abgegeben werden.	gung verzichtet, da die Änderung nur den Gewerbelärm nicht aber den Schienenverkehrs-lärm betraf.
Stellungnahme von 22.02./03.06.: 2.) Die Bauarbeiten der Gewerbeflächen im Geltungsbereich sind bereits gestartet. Die DB Netz AG musste vor Ort feststellen, dass u.a. Zäune und Tore die Zufahrten zu den Bahnanlagen versperren sowie unsere Entwässerungsgräben zugeschoben und überbaut wurden. Wir verweisen ausdrücklich auf unsere vorgenannte Stellungnahme hin, in der es heißt: „(...) Wir gehen davon aus, dass die Betriebsfähigkeit der planfestgestellten Eisenbahnanlagen durch die Planungen nicht beeinträchtigt werden. (...)“. Diese Anforderung ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gegeben. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt angrenzend zur o.g. vorhandenen Eisenbahnstrecke.	Das Gelände südlich der Raffineriestraße (von Manitolowoc) war in der Vergangenheit ein Golfplatz und wurde nun als Gewerbefläche seitens der GGS auf der Grundlage des Bebauungsplans Nr. 191 veräußert. Die Asphaltstraße innerhalb dieser Fläche war in der Vergangenheit keine öffentliche Straße, sondern eine Privatstraße. Zu keiner Zeit gab es ein eingetragenes Überwe-gungsrecht für die DB. Durch den Verkauf der Gewerbefläche hat der neue Eigentümer das Recht, die Straße für den öffentlichen Verkehr zu sperren. Trotzdem wurde durch die Anordnung von Toranlagen die generelle Möglichkeit ge-schaffen, in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer über die Asphaltstraße zu den Bahn-gleisen zu gelangen. Parallel dazu wurde durch die Anordnung einer neuen Dammstelle an der Raffineriestraße eine neue Zufahrtsmöglichkeit südlich der Teiche zu den DB-Anlagen geschaf-fen. Hier bekommt die DB in der 2. Änderung des Bebauungsplans ein Wegerecht zu ihren Flächen eingeräumt. Durch die Bebauungsplanänderung hat die DB nun prinzipiell zwei Möglichkeiten zur Bahn-an-lage zu gelangen. Die Betriebsfähigkeit der plan-festgestellten Eisenbahnanlage wird durch die Planung nicht eingeschränkt sondern sogar ver-bessert! Bzgl. des von der DB angesprochenen Entwässe-rungsproblems (Entwässerungsgräben zuge-schoben etc.) ist anzumerken, dass bereits im Bebauungsplan Nr. 191 ein Oberflächenentwäs-serungskonzept erstellt wurde, das das hydrau-lische System in diesem Bereich bestens erfasst. Es wurde aufgezeigt, dass alle Gräben letztend-lich in die Pütthauser Leide (Gewässer II. Ord-nung und von dort aus in das Inhausersieeler Tief (Gewässer II. Ordnung) entwässern. Bei den zugeschobenen Gräben handelt es sich um Grä-ben auf Manitolowoc-Fläche. Diese Gräben werden ausdrücklich nicht zur Entwässerung des Bahn-seitengrabens benötigt – das Oberflächenwasser würde so nur im Kreis geführt. (Das dort bisher anfallende Oberflächenwasser wurde über die südlichen Teiche nach Osten mittels Durchlass bei der Bahnanlage der Pütthäuser Leide zuge-führt.)

Amt/Org.-Zeichen Fachbereich Stadtplanung Bauleitplanung -61/01-	Datum 29.06.2016
--	--------------------------------

Vorlagen Nr.: 213/2016 (FNP) 212/2016 (B-Plan)

	Die Entwässerung des Bahnseitengrabens hat in diesem Bereich grundsätzlich durch die beiden vorhandenen Durchlässe zur Pütthäuser Leide zu erfolgen. Der DB wird deshalb dringendst empfohlen ihren eigenen Pflichten nachzukommen, d.h. die Bahnseitengräben aufzureinigen und die Sohle neu zu profilieren. Ohne diese Aufreinigung wird sich das Oberflächenwasser weiterhin auch den Weg in Richtung der Manitowoc-Fläche suchen, um dort über einen an der östlichen Grundstücksgrenze neu entstehenden Graben wieder in Richtung der Durchlässe zurückgeführt zu werden. Der neue Graben wurde im Bebauungsplan als Fläche für die Wasserwirtschaft ergänzt. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sind keine weiteren Maßnahmen notwendig.
Stellungnahme von 22.02./03.06.: 3.) Planfeststellungsverfahren Ausbau der Bahnstrecke Oldenburg-Wilhelmshaven, Planfeststellungsabschnitt 6 bis Strecken-km 0,537 → Veränderungsperre (Das Verfahren wurde am 27.10.2015 eingeleitet, die Genehmigungsunterlagen wurden am 09.11.2015 öffentlich ausgelegt.) Den Antragsunterlagen konnte die genaue Festsetzung der MF1 Fläche nicht entnommen werden. Dort heißt es zum einen „Flächen für Versorgungsleitungen“ bzw. „Leitungskorridor“ ohne weiterer Erläuterung sowie „Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landwirtschaft“. Wir bitten hier um Aufklärung sowie Erläuterung, da uns die vorgenannten rechtskräftigen Bauleitpläne nicht vorliegen. Aus den vorgenannten Gründen bestehen gegen die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 191 erhebliche Bedenken. Wir bitten hier um Zusendung der fehlenden Unterlagen.	Die 78. Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht parzellenscharf und losgelöst vom eigentlichen Kataster zu betrachten. Die vorhandene Bahntrasse des wirksamen Flächennutzungsplans wird nicht verändert. Das Planfeststellungsverfahren wird durch die Bauleitplanung nicht beeinträchtigt. Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 191 grenzt lediglich an das Planfeststellungsverfahren an. Das Verfahren ist von der Veränderungsperre nicht betroffen. Die im Bebauungsplan enthaltene Maßnahmenfläche (MF1) wird die Belange der Bahn berücksichtigen. Es sind keine weiteren Maßnahmen notwendig.
Stellungnahme von 22.02./03.06.: 4.) Für die weitere Planung sind nachfolgende Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen zu beachten: Es dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf den planfestgestellten und gewidmeten Bahnstrecken nicht gefährdet oder gestört werden. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnbetriebsanlagen, insb. der Gleise und Oberleitungen und -anlagen, ist	In den Bebauungsplan wird der Hinweis aufgenommen: Schutz der angrenzenden Bahntrasse Zum Schutz der Oberleitung ist die Aufwuchsbeschränkungszone für Gehölze zu beachten (beidseitig der Bahntrasse mit einem Abstand von je 10 m ab Gleismitte). Für bauliche Anlagen sind die Abstandsflächen gemäß LBO sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen einzuhalten.

Amt/Org.-Zeichen Fachbereich Stadtplanung Bauleitplanung -61/01-	Datum 29.06.2016
--	--------------------------------

Vorlagen Nr.: 213/2016 (FNP) 212/2016 (B-Plan)

stets zu gewährleisten. Bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen ist zum Schutz der Baumaßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von Sicherheitsabständen zwingend vorgeschrieben. Zu beachten ist im Geltungsbereich der o.g. Bauleitpläne die Aufwuchsbeschränkungszone für Gehölze zum Schutz der Oberleitung (beidseitig der Bahntrasse mit einem Abstand von je 10 m ab Gleismitte). [...] Es sind die Abstandsflächen gemäß LBO sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen einzuhalten. Für Abweichungen der LBO sehen wir keine Veranlassung. Bahngelände darf weder im noch über dem Erdboden überbaut werden. Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss. Eine Kabel- und Leitungsermittlung im Grenzbereich bzw. auf dem Baugrundstück wurde unsererseits nicht durchgeführt.	Das Bauordnungsamt erhält eine Kopie der Stellungnahme für spätere Genehmigungsverfahren.
Stellungnahme von 22.02./03.06.: 5.) Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.).[...]	Die Lärmproblematik wurde bereits im Bebauungsplan Nr. 191 abgehandelt. Es sind keine weiteren Maßnahmen notwendig.
Stellungnahme von 22.02./03.06.: 6.) Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden. [...]	Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens werden Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet. Es sind keine weiteren Maßnahmen in der Bauleitplanung erforderlich.
Nachtrag vom 21.06.2016: 7.) Das unter Punkt 3.7 in der Begründung genannte Überwegungsrecht muss auch für die DB gelten.	Das Überwegungsrecht gilt auch für die Bahntrasse (und somit die DB). Es sind keine weiteren Maßnahmen notwendig.
Nachtrag vom 21.06.2016: 8.) Für die Mitarbeiter des DB Konzerns und beauftragte Dritte muss ein jederzeitiges Wege-, Zufahrts- und Betretungsrecht zu den bahneigenen Betriebsanlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen gewährleistet werden.	Das Überwegungsrecht gilt für die Berechtigten in MF2 uneingeschränkt. Im MF1 wird Überwegungsrecht nur hinsichtlich des beliebigen Quereins eingeschränkt. Dies darf nur zum Zweck der Ausübung von Tätigkeiten im jeweiligen Zuständigkeitsbereich geschehen. Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen fallen darunter. Es sind keine weiteren Maßnahmen notwendig.

Amt/Org.-Zeichen Fachbereich Stadtplanung Bauleitplanung -61/01-	Datum 29.06.2016
--	-------------------------

Vorlagen Nr.: 213/2016 (FNP) 212/2016 (B-Plan)

Nachtrag vom 21.06.2016: 9.) Der Bahnübergang kann nicht als öffentliche Zuwegung ausgewiesen werden, da dieser kein öffentlicher Bahnübergang ist und demnach auch nicht ausreichend gesichert ist. Hier existiert kein Andreaskreuz und die Schrankenanlage ist nicht zugelassen und nicht in Betrieb. Hier muss eine weiterführende Klärung mit dem Anlagenverantwortlichen für den Oberbau der DB Netz AG stattfinden.	Der Bahnübergang wurde im Bebauungsplan nicht als öffentliche Verkehrsfläche bzw. Zuwegung festgesetzt, er liegt außerhalb des Geltungsbereichs. (Begünstigten des Überwegungsrechts der MF1 und MF2-Flächen wurde der Kontakt der DB Netz AG vermittelt. Die Angelegenheit ist auf privatrechtlicher Ebene zu klären.)
---	---

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis Nr. 4 wird im Bebauungsplan redaktionell ergänzt. (Der Hinweis war bereits zur öffentlichen Auslegung im Plan enthalten.)

Bei den restlichen Hinweisen sind im Bauleitplanverfahren keine Maßnahmen notwendig.

Die Anregung Nr. 9 wurde berücksichtigt.

7 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg					04.02.2016
Die Stellungnahme beinhaltet		Anregung	X	Hinweis	
Zusammenfassung der Stellungnahme			Abwägung		
Die Genehmigungen für den Raffineriebetrieb sind entfallen, die bisherigen Festsetzungen zum Störfallrecht sind nicht mehr aktuell.			Gemäß den übersandten Leitfäden und Arbeitshilfen unterliegt das Tanklager geringeren Abstandsabständen die nicht mehr planungsrelevant sind, sodass die bisherigen Festsetzungen zum Störfallrecht entfallen können. Die Bauleitplanung wird angepasst.		

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bauleitplanung wird redaktionell geändert.

8 BAIUDBw					28.01.2016
Die Stellungnahme beinhaltet		Anregung	X	Hinweis	
Zusammenfassung der Stellungnahme			Abwägung		
das Plangebiet befindet sich innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für militärische Flugplätze gem. § 18a Luftverkehrsgesetz und im Interessengebiet der LV-Radaranlage Brockzetel. Durch das Vorhaben werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Die Bundeswehr hat keine Bedenken bzw. keine Einwände, wenn bauliche Anlagen - einschl. untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Bis zu dieser Höhe kann auf eine weitere Beteiligung verzichtet			Der Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.		

Amt/Org.-Zeichen Fachbereich Stadtplanung Bauleitplanung -61/01-	Datum 29.06.2016
--	--------------------------------

Vorlagen Nr.: 213/2016 (FNP) 212/2016 (B-Plan)

werden. Sollte diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - zur Prüfung zuzuleiten.	
--	--

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

9 Untere Wasserbehörde				02.02.2016	
Die Stellungnahme beinhaltet		Anregung	X	Hinweis	
Zusammenfassung der Stellungnahme			Abwägung		
1.) Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 191 "Bauens / Memershausen" wird über das Gewässer II. Ordnung Nr. 20 (östliche / nördliche Begrenzung) und Nr. 18 (westliche Begrenzung) entwässert. Ein weiterer wesentlicher Bestandteil der Entwässerung ist das Gewässer III. Ordnung Nr. 18a. Alle drei Gewässer werden durch die Sielacht Rüstringen unterhalten. Gem. der Satzung der Sielacht Rüstringen sind beidseitige Räumuferzonen in ausreichender Breite sicherzustellen.			Nicht bebauungsplanrelevant, die Gewässer verlaufen außerhalb des Geltungsbereichs und auch die Räumuferzonen liegen nicht innerhalb des Geltungsbereichs.		
2. Zusätzlich zu den bereits vorhandenen Gewässern wurde zur Schaffung eines notwendigen Rückhaltevolumens der Teileinzugsfläche 2 (Teil des Bebauungsplan Entwurf Nr. 191, 2. Änderung – Bauens / Memershausen) parallel zu einer Planstraße ein straßenbegleitendes Gewässer inkl. Drosselbauwerk vorgeschlagen und teilweise errichtet. Die notwendigen wasserrechtlichen Gestattungen (Planfeststellung/-genehmigung) zur Errichtung des Gewässers wurden vom Grundstückseigentümer (Stadt Wilhelmshaven) noch nicht beantragt. Dies ist im Rahmen der sukzessiven Ansiedlung weitere Gewerbebetriebe vom Eigentümer der Gewässerflächen zwingend nachzuholen			Der Grundstückseigentümer (GGs) wurde informiert. Die wasserrechtliche Genehmigung wird umgehend beantragt und unvollendete Rückhaltemaßnahmen fertiggestellt. Im Bebauungsplanverfahren sind keine weiteren Maßnahmen notwendig.		

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Amt/Org.-Zeichen Fachbereich Stadtplanung Bauleitplanung -61/01-	Datum 29.06.2016
--	--------------------------------

Vorlagen Nr.: 213/2016 (FNP) 212/2016 (B-Plan)

10 Bundesnetzagentur	26.01.2016				
Die Stellungnahme beinhaltet		Anregung	X	Hinweis	
Zusammenfassung der Stellungnahme			Abwägung		
Betreiber von Richtfunkstrecken im Plangebiet: Telefónica Germany GmbH & Co. OHG Georg- Brauchle-Ring 23 – 25, 80992 München			Der Betreiber wurde im Rahmen des Beteiligungsverfahrens beteiligt.		

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es sind keine weiteren Maßnahmen notwendig.

11 Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)	18.03.2016				
Die Stellungnahme beinhaltet		Anregung	X	Hinweis	
Zusammenfassung der Stellungnahme			Abwägung		
Es kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Planbereich vorliegt.			Der KBD hat diese Aussage auch im Rahmen der Luftbildauswertung gemacht. Der Hinweis wurde bereits in die Bauleitplanung integriert.		

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es sind keine Maßnahmen notwendig.